



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Bearbeitung: Monika Kaufmann

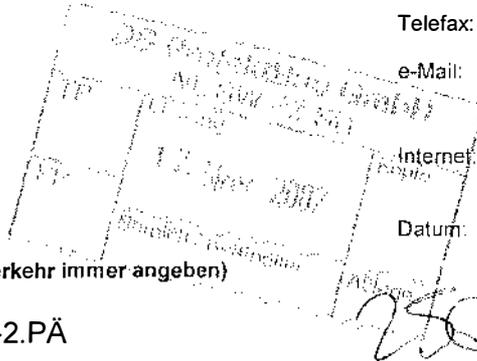
Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160

DB ProjektBau GmbH
Mönchstrasse 29

Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160

70191 Stuttgart

e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
@eba.bund.de



Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.11.2007

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

59160 Paä-PS 21-PFA 1.1-2.PÄ

3000430

Betreff: 2. Planänderung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) für die Teilverschiebung der Baustellenlogistikfläche BE 6 vom Baufeld A1.4 auf das Baufeld A1.5

Bezug: Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 23.10.2007

Anlagen: 1 genehmigte Planmappe

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

I. Entscheidung

Gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der geänderte Plan für die Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung, festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

1. Planunterlagen

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht vom 18.10.2007
- Umwelterklärung vom 23.10.2007 (nachrichtlich)
- Grunderwerbsverzeichnis vom 04.10.2007
- Lageplan 1 vom 15.10.2007

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaëck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 60 BIC: MARKDEF1585

- Lageplan 2 vom 15.10.2007
- Grunderwerbsplan vom 04.10.2007 (Anlage 9.2.3 der urspr. Planung, Bl. 1 von 1)
- Grunderwerbsplan vom 04.10.2007 (Anlage 9.2.5. der urspr. Planung, Bl. 1 von 1)
- Zustimmung DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21 vom 15.10.2007
- Zustimmung Stuttgarter Straßenbahnen AG vom 18.10.2007

2. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Der Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz festgestellt. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses war u.a. auch die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche BE6 auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes Stuttgart (Teilgebiet A1). Der Güterbahnhof war entbehrlich, die Anlagen wurden zurückgebaut und die Fläche gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt, so dass sie einer neuen städtebaulichen Entwicklung durch die Landeshauptstadt Stuttgart zugeführt werden konnte. Ausgenommen von der zwischenzeitlich auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofes begonnenen Vermarktung durch die DB Services Immobilien GmbH, Stuttgart 21 sind vorerst allerdings diejenigen Flächen, die im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 durch den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung) als Flächen für die zentrale Baulogistik des Projektes festgesetzt worden sind.

Eine dieser Flächen, die Baustelleneinrichtungsfläche BE6, liegt teilweise auf der städtebaulichen Entwicklungsfläche A 1.4 des Teilgebietes A1 sowie auf einer Fläche, die für die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Fortführung der Stadtbahnlinie U12 in das Teilgebiet A1 durch ein Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz gesichert ist. Um eine zeitnahe Veräußerung und Teilbebauung des Baufeldes A1.4 zu ermöglichen, soll nunmehr die Baustelleneinrichtungsfläche BE6 südlich, bis an die Fläche, die für die U 12 bauzeitlich benötigt wird, reduziert (1421 m²) und im Austausch hierfür eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsfläche A1.5 hergestellt werden. Die Größe der zusätzlichen Fläche beträgt 1946 m², so dass aus der Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE6 von der Teilbaufläche 1.4 auf die Teilbaufläche 1.5 eine Vergrößerung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen auf dem Flurstück Nummer 9080 von 26 838 m² auf 27 363 m² entstehen.

2. Verfahren

2.1. Antrag

Mit Schreiben vom 23.10.2007 beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südwest, Regionales Projektmanagement, diese vertreten durch Herrn Peter Marquart, das 2. Planänderungsverfahren gem. § 76 (2) VwVfG für die geänderte Planung des Planfeststellungsabschnittes 1.1 (Talquerung) des Projektes Stuttgart 21, festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart.

2.2. Zuständigkeit

Für den Erlass dieses Bescheides ist gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1138) das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, weil es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung einer für den Betrieb einer Eisenbahn des Bundes erforderlichen Anlage handelt.

2.3. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Dritten

Neue Betroffenheiten sind nicht entstanden.

Im vorliegenden Verfahren ist eine Beeinträchtigung Dritter, sowie die Berührung des Aufgabenbereiches anderer Behörden und Stellen nicht erkennbar; andere Behörden, Stellen und Dritte wurden daher am Verfahren nicht beteiligt.

3. Rechtliche Würdigung

Die beabsichtigte Planänderung verletzt keine verbindlichen Planungsleitsätze, ist plausibel und gerechtfertigt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden, oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Bei vorliegender Planung sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 76 (2) VwVfG gegeben. Die Änderung ist unwesentlich, da bei beantragter Planänderung die ursprüngliche Planungskonzeption unverändert bleibt und somit keine neuen Konflikte oder Betroffenheiten erkennbar sind. Die Stuttgarter Straßenbahn AG, als Trägerin des Vorhabens zum Neubau der Stadtbahnlinie U12, hat mit Schreiben vom 18.10.2007 der Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE6 zugestimmt. Die DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21 hat im Namen der DB AG als Grundstückseigentümerin des Flurstückes 090080, auf dem sich die Teilflächen A 1.4 und 1.5 befinden, mit Schreiben vom 15.10.2007 der Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE6 von der Teilbaufläche A1.4 nach der Teilbaufläche 1.5 ebenfalls für die Dauer der Baumaßnahme des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 zugestimmt.

Eine weitergehende Berührung der Belange der Umwelt ist auch durch die geänderte Planung nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ersichtlich.

4. Kosten

Diese Entscheidung ist gebührenfrei, weil in der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) dafür kein Gebührentatbestand vorgesehen ist.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

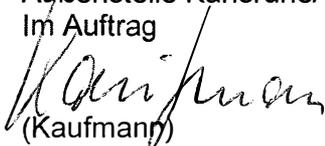
Gegen diesen Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ((BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stuttgart, den 08.11.2007
Eisenbahn Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart
Im Auftrag


(Kaufmann)





Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Mönchstrasse 29

70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59160 Paä-PS 21-PFA 1.1-2.PÄ

Bearbeitung: Monika Kaufmann

Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160

Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160

e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.11.2007

VMS-Nummer

3000430

Betreff: 2. Planänderung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) für die Teilverschiebung der Baustellenlogistikfläche BE 6 vom Baufeld A1.4 auf das Baufeld A1.5
Bezug: Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 23.10.2007
Anlagen: 1 genehmigte Planmappe

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

I. Entscheidung

Gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der geänderte Plan für die Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung, festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

1. Planunterlagen

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht vom 18.10.2007
- Umwelterklärung vom 23.10.2007 (nachrichtlich)
- Grunderwerbsverzeichnis vom 04.10.2007
- Lageplan 1 vom 15.10.2007

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaack (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 60 BIC: MARKDEF1585

- Lageplan 2 vom 15.10.2007
- Grunderwerbsplan vom 04.10.2007 (Anlage 9.2.3 der urspr. Planung, Bl. 1 von1)
- Grunderwerbsplan vom 04.10.2007 (Anlage 9.2.5. der urspr. Planung, Bl. 1 von 1)
- Zustimmung DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21 vom 15.10.2007
- Zustimmung Stuttgarter Straßenbahnen AG vom 18.10.2007

2. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Der Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz festgestellt. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses war u.a. auch die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche BE6 auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes Stuttgart (Teilgebiet A1). Der Güterbahnhof war entbehrlich, die Anlagen wurden zurückgebaut und die Fläche gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt, so dass sie einer neuen städtebaulichen Entwicklung durch die Landeshauptstadt Stuttgart zugeführt werden konnte. Ausgenommen von der zwischenzeitlich auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofes begonnenen Vermarktung durch die DB Services Immobilien GmbH, Stuttgart 21 sind vorerst allerdings diejenigen Flächen, die im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 durch den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung) als Flächen für die zentrale Baulogistik des Projektes festgesetzt worden sind.

Eine dieser Flächen, die Baustelleneinrichtungsfläche BE6, liegt teilweise auf der städtebaulichen Entwicklungsfläche A 1.4 des Teilgebietes A1 sowie auf einer Fläche, die für die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Fortführung der Stadtbahnlinie U12 in das Teilgebiet A1 durch ein Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz gesichert ist. Um eine zeitnahe Veräußerung und Teilbebauung des Baufeldes A1.4 zu ermöglichen, soll numehr die Baustelleneinrichtungsfläche BE6 südlich, bis an die Fläche, die für die U 12 bauzeitlich benötigt wird, reduziert (1421 m²) und im Austausch hierfür eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsfläche A1.5 hergestellt werden. Die Größe der zusätzlichen Fläche beträgt 1946 m², so dass aus der Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE6 von der Teilbaufäche 1.4 auf die Teilbaufäche 1.5 eine Vergrößerung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen auf dem Flurstück Nummer 9080 von 26 838 m² auf 27 363 m² entstehen.

2. Verfahren

2.1. Antrag

Mit Schreiben vom 23.10.2007 beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südwest, Regionales Projektmanagement, diese vertreten durch Herrn Peter Marquart, das 2. Planänderungsverfahren gem. § 76 (2) VwVfG für die geänderte Planung des Planfeststellungsabschnittes 1.1 (Talquerung) des Projektes Stuttgart 21, festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart.

2.2. Zuständigkeit

Für den Erlass dieses Bescheides ist gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1138) das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, weil es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung einer für den Betrieb einer Eisenbahn des Bundes erforderlichen Anlage handelt.

2.3. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Dritten

Neue Betroffenheiten sind nicht entstanden.

Im vorliegenden Verfahren ist eine Beeinträchtigung Dritter, sowie die Berührung des Aufgabenbereiches anderer Behörden und Stellen nicht erkennbar; andere Behörden, Stellen und Dritte wurden daher am Verfahren nicht beteiligt.

3. Rechtliche Würdigung

Die beabsichtigte Planänderung verletzt keine verbindlichen Planungsleitsätze, ist plausibel und gerechtfertigt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden, oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Bei vorliegender Planung sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 76 (2) VwVfG gegeben. Die Änderung ist unwesentlich, da bei beantragter Planänderung die ursprüngliche Planungskonzeption unverändert bleibt und somit keine neuen Konflikte oder Betroffenheiten erkennbar sind. Die Stuttgarter Straßenbahn AG, als Trägerin des Vorhabens zum Neubau der Stadtbahnlinie U12, hat mit Schreiben vom 18.10.2007 der Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE6 zugestimmt. Die DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21 hat im Namen der DB AG als Grundstückseigentümerin des Flurstückes 090080, auf dem sich die Teilflächen A 1.4 und 1.5 befinden, mit Schreiben vom 15.10.2007 der Teilverschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE6 von der Teilbaufläche A1.4 nach der Teilbaufläche 1.5 ebenfalls für die Dauer der Baumaßnahme des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 zugestimmt.

Eine weitergehende Berührung der Belange der Umwelt ist auch durch die geänderte Planung nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ersichtlich.

4. Kosten

Diese Entscheidung ist gebührenfrei, weil in der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) dafür kein Gebührentatbestand vorgesehen ist.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

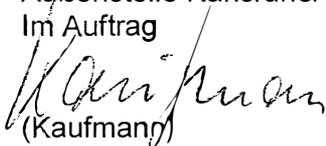
Gegen diesen Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ((BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stuttgart, den 08.11.2007
Eisenbahn Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart
Im Auftrag


(Kaufmann)



DB Services Immobilien GmbH
Projekt Stuttgart 21

DB Services Immobilien GmbH • Postfach 10 10 33 • 70009 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung Südwest
Projektzentrum Stuttgart 1
Herr Manfred Thömmes
Mönchstraße 29
70191 Stuttgart

Besucheranschrift:
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
www.db.de/dbsimm

Bernhard Geng
Telefon 0711 210 33 25
Telefax 0711 210 33 19
bernhard.geng@bahn.de
Zeichen FRMx BG

15.10.2007

**Stuttgart 21 - Baulogistikfläche A1 - BE6
Zustimmung zum Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt**

Sehr geehrter Herr Thömmes,

hiermit erklären wir, dass die DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21, der Teilverschiebung der Baustellenlogistikfläche BE 6 des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 vom Baufeld A1.4 auf das Baufeld A1.5 gemäß beigelegten Plänen für die Dauer der Baumaßnahmen des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Susanne Bertels


i.A. Bernhard Geng



Stuttgarter Straßenbahnen AG | Postfach 80 10 06 | 70510 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung Südwest
Projektzentrum Stuttgart 1
Herr Thömmes
Mönchstraße 29
70191 Stuttgart

Ihnen schreibt

Ulrich Deinhardt

Unternehmensbereich

Technische Infrastruktur

T-Dt/Ks

Telefon

0711.7885-2571

Fax

0711.7885-2233

ulrich.deinhardt@mail.ssb-ag.de

18. Oktober 2007

Stuttgart 21 - Baulogistikfläche A1 - BE6 Zustimmung zum Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt

Sehr geehrter Herr Thömmes,

hiermit erklären wir, dass die Stuttgarter Straßenbahnen AG, Unternehmensbereich Technische Infrastruktur, der Teilverschiebung der Baustellenlogistikfläche BE 6 des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 vom Baufeld A1.4 auf das Baufeld A1.5 gemäß beigelegten Plänen für die Dauer der Baumaßnahmen des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 zustimmt.

Wir beziehen uns dabei auf das am 25.09.2007 im Haus der DB Services Immobilien GmbH geführte Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Stuttgarter Straßenbahnen AG
UB Technische Infrastruktur



Ulrich Deinhardt



Stuttgarter
Straßenbahnen AG
Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang Schuster
Stellvertreter
Klaus Felsmann

Vorstand
Dipl.-Ing. Wolfgang Arnold
Dipl.-Volkswirt Reinhold Bauer
Dr. Peter Höflinger (Sprecher)

Amtsgericht Stuttgart HRB 69
USt-IdNr. DE 812 884 131

Linien U3, U6, U8
Haltestelle SSB-Zentrum
www.ssb-ag.de

Projekt Stuttgart 21

2. Antrag auf Änderung der Planfeststellung

PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof

Änderung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 auf der Teilfläche A 1

Erläuterungsbericht

Vorhabenträger:

DB Netz AG
vertreten durch
DB ProjektBau GmbH
Mönchstraße 29
70191 Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss
vom 28.01.2005
Nr. 59160 Pap-PS21-PFA 1.1
geändert durch (2) Verwaltungs-
akt vom 08.11.2007
Nr. 59160 Pap-PS21-PFA 1.1 p. 2. PA
Planfeststellungsbeschluss
Auftraggeber: DB

Kleinmann

Stuttgart, 18.10.2007



Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts 1.1	3
2	Aufgaben der Zentralen Baustellenlogistik	3
3	Ausgangssituation	3
4	Anlass der Maßnahme	4
5	Flächentausch der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6	4
6	Auswirkungen des Flächentausches auf die Schutzgüter des UVPG	5
6.1	Boden	5
6.2	Wasser	5
6.2.1	Oberflächengewässer und deren Retentionsräume	5
6.2.2	Grundwasservorkommen	5
6.3	Klima, Luft	5
6.4	Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter	6
6.5	Flora, Fauna, Biotope	6
6.6	Zusammenfassung	6
7	Auswirkungen auf die Immissionssituation	7
8	Auswirkungen auf den Grunderwerb	7

Anlage:
Umwelterklärung



1 Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts 1.1

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 umfasst die Talquerung mit allen damit zusammenhängenden Baumaßnahmen, den Hauptbahnhof und die sog. Baulogistik Mitte, die auch den benachbarten Planfeststellungsabschnitten 1.2, 1.5 und 1.6 zur Verfügung steht. Zum PFA 1.1 gehört ferner der Rückbau von Eisenbahnbetriebsanlagen, soweit er für die bauliche und betriebliche Umsetzung im PFA 1.1 unmittelbar erforderlich ist.

Der PFA 1.1 ist dadurch gekennzeichnet, dass die 8 neuen Bahnsteiggleise des Durchgangsbahnhofs die zur Zeit vorhandenen 16 Bahnsteiggleise des Kopfbahnhofs unter einem Winkel von annähernd 90° kreuzen, allerdings in Tieflage mit einem Höhenunterschied zwischen alter und neuer Schienenoberkante von rund 10 m.

2 Aufgaben der Zentralen Baustellenlogistik

Das Bahnprojekt Stuttgart 21 stellt an die Bauabwicklung besondere Anforderungen. Der Gesamtumfang des Projekts, die langen Tunnelstrecken mit entsprechenden Transportmengen an Tunnelausbruch und Baumaterial, die Lage in der Stuttgarter Innenstadt sowie die knapp bemessene Gesamtbauzeit von voraussichtlich etwa 7 Jahren erfordern besondere Maßnahmen zur Optimierung der Baustellenlogistik.

Um die baubedingten Beeinträchtigungen zu minimieren hat der Vorhabenträger im Bereich der heutigen Bahnanlagen des Stuttgarter Hauptbahnhofs sowie des Nordbahnhofs eine Zentrale Baustellenlogistik geplant.

Ziel der Zentralen Baustellenlogistik ist:

- Die Bauabläufe möglichst effizient zu gestalten
- Emissionen aus dem Baubetrieb, wie Schmutz, Staub, Abgase und Lärm zu minimieren und einen insgesamt ökologisch verträglichen Bauablauf zu gewährleisten
- öffentliche Straßen nicht wesentlich zu belasten bzw. unabhängig von den Verkehrsverhältnissen den Baustellenbetrieb steuern zu können



Die Genehmigung aller Anlagen der Zentralen Baustellenlogistik wurde im Planfeststellungsabschnitt 1.1 beantragt und mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 sowie mit Änderungsbeschluss vom 24.07.2006 festgestellt.

3 Ausgangssituation

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH (zukünftig als DB PB oder Vorhabenträger bezeichnet), hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche beantragt, die sich auf bahneigenen Grundstücken südlich der Wolframstraße und in Nähe zum bestehenden Stadtbahntunnel unter der Heilbronner Straße auf der Teilfläche A1 befindet.

Die als Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 bezeichnete Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur zukünftigen Baustelle für die Folgemaßnahme Stuttgart 21, der Stadtbahn Heilbronner Straße / U12 auf dem Teilgebiet A1 im Bereich der Baufläche A1.4 und der Wagenladungsstraße.

BE 6 wird als Einrichtungsfläche für den bergmännischen Tunnelvortrieb der Stadtbahnfolgemassnahme (Tunnel Achse 301, 302 und 633) genutzt. Der gesamte bergmännische Tunnelvortrieb erfolgt von der Teilfläche A1 aus. Demnach wird BE 6 als Zwischenlagerfläche von Bau- und Erdmaterial genutzt. Des Weiteren sind Flächen für Magazin und Werkstatt, Büros, und Silos vorgesehen. Außerdem erfolgt für Baumaschinen/ -fahrzeuge ggf. über eine Rampe die Zufahrt in den herzustellenden Tunnel.

Die Fläche BE 6 erstreckt sich über Teilbereiche der Baufläche A 1.4 und der bestehenden Wagenladungsstraße. Die Fläche A 1.4 liegt auf dem bahneigenen Grundstück mit der Flurstücksnummer 09080.

Über die Wagenladungsstraße dient die LBBW derzeit auch die Tiefgaragen und Anlieferhöfe ihrer angrenzenden Gebäude an. Außerdem besitzt die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) im Bereich des bestehenden Stadtbahntunnelblocks 35, gegenüber von Gebäude A 1.2 eine Rettungszufahrt zum bestehenden Tunnel der Stadtbahn unter der Heilbronner Straße. Der ständige Zugang ist durch einen Gestattungsvertrag gesichert. Geregelt über einen Dienstbarkeitsvertrag hat außerdem die EnBW freie Zufahrt zu ihrer Umspannstation an der Heilbronner Straße.

4 Anlass der Maßnahme

Die bereits begonnene Vermarktung des Bebauungsplangebietes A1 wird von DB Services Immobilien GmbH weiter vorangetrieben. Dazu ist es erforderlich bereits planfestgestellte BE-Flächen im Bereich der Baufläche A1.4 / A1.5 zu tauschen. Ziel des Antrages ist also ein Flächentausch für die Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 um eine zeitnahe Veräußerung und Teilbebauung des Baufeldes A1.4 zu ermöglichen.

5 Flächentausch der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6

Im Bereich des Baufeldes 4 erfolgt eine Reduktion der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 um 1.421 m² an deren Südseite bis zur einer Linie, die für eine bauzeitliche Inanspruchnahme für die Fortführung der Stadtbahnlinie U12 in das Bebauungsgebiet A1 durch das Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gesichert ist. Auf der nördlichen Seite bietet im Gegenzug die DB Services Immobilien GmbH eine zusätzliche BE-Fläche im Bereich der Baufläche A1.5 und der künftigen Kopenhagener Straße ebenfalls angrenzend bis an die Fläche, die für eine bauzeitliche Inanspruchnahme für die Fortführung der Stadtbahnlinie U12 durch das Planfeststellungsverfahren U12 gesichert ist, an. Die Größe der zusätzlichen Fläche beträgt 1.946 m².

Die Zufahrt zur BE 6 bleibt weiterhin unverändert bestehen.

Die vorgenannte Lösung erfüllt die Anforderungen aus dem Verkehrsprojekt und vermeidet weitere Eingriffe in die gem. gültigem Bebauungsplan angrenzenden Teilbauflächen A1.6, A1.7 und A1.8.

Aus der oben genannten Planungsänderung folgt eine Vergrößerung der vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen auf Flurstück Nummer 9080 von 26.838 m² auf 27.363 m².



6 Auswirkungen des Flächentausches auf die Schutzgüter des UVPG

Es wurde naturschutzfachlich geprüft, ob sich aus den neuen planerischen Voraussetzungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in erheblichem Umfang zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände ergeben.

Da sich die ursprünglich beplante und die durch die Planänderung neu beanspruchte Fläche strukturell nicht unterscheiden, ergibt sich kein zusätzlicher Eingriffstatbestand.

Im Einzelnen werden die relevanten Schutzgüter zusätzlich betrachtet.

6.1 Boden

Der Untersuchungsraum liegt auf der Teilfläche A1 im Bereich ehemaliger Bebauungen und Hofflächen des Wagengutbahnhofgeländes. Die Böden, die baubedingt neu beansprucht werden, sind daher bereits heute versiegelt.

Damit sind keine Auswirkungen auf natürliche Böden gegeben.

6.2 Wasser

6.2.1 Oberflächengewässer und deren Retentionsräume

Im Bereich der neuen Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass Auswirkungen auf Oberflächengewässer nicht zu erwarten sind.

6.2.2 Grundwasservorkommen

Im Bereich der neuen Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 sind keine Eingriffe in den Untergrund, z.B. durch Gründungen, offene Baugruben o.ä. notwendig. Daher sind auch durch die geplante Änderung keine Eingriffe in Grundwasservorkommen zu besorgen.

6.3 Klima, Luft

Die Bereiche mit lockerer oder dichter Bebauung, die Hauptverkehrsstraßen und die Bahnanlagen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Rauigkeit klimatisch vorbelastet. Eine lufthygienische Vorbelastung ergibt sich durch die großräumige Hintergrundbelastung und lokale Emittenten, in erster Linie jedoch durch die verkehrsbedingten Emissionen entlang der Hauptverkehrsstraßen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der klimatischen und der lufthygienischen Situation ergeben sich durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungsflächen sowie durch die Emission von Luftschadstoffen und Stäuben durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Beeinträchtigung ist gering, da der Eingriff zeitlich und räumlich begrenzt ist. Durch die neue Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 ist gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzlich keine Beeinträchtigungen der klimatischen und der lufthygienischen Situation zu



erwarten, obwohl sich die Fläche BE 6 um ca. 525 m² gegenüber der ursprünglichen Planung vergrößert.

6.4 Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter

Die neue Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 liegt im Bereich bestehender Hauptverkehrsstraßen und Bahntrassen, so dass die resultierenden bauzeitlichen Störungen des Stadtbildes generell wenig bedeutungsvoll sind. Park- und Grünanlagen mit stadtbildprägender Funktion oder andere Bereiche mit Erholungsnutzung oder -eignung sowie historisch und kulturell bedeutsame Bauwerke und städtebauliche Gesamtanlagen sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Daher sind keine Auswirkungen für Landschafts- bzw. Stadt- und Ortsbild, Erholung oder gemäß § 2 und § 12 DSchG geschützte Kulturgüter zu erwarten.

6.5 Flora, Fauna, Biotope

Die neue Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 nimmt Flächen in Anspruch auf denen sich heute Baufelder für künftige Bebauungen befinden.

6.6 Zusammenfassung

Die neue Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 sowie die Anpassung der Flächengröße führen zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Aufgrund der geänderten Lage der BE6-Teilflächen ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.



7 Auswirkungen auf die Immissionsituation

In der unmittelbaren Umgebung der Baustelleneinrichtungsflächen sind keine schutzbedürftigen Einrichtungen vorhanden. Die nächstgelegenen Einrichtungen sind gewerblich genutzte Gebäude an der Wolframstraße in einer Entfernung von 30 - 40 m von der geänderten Baustelleneinrichtungsfläche BE 6. Wohnnutzung liegt erst in deutlich größeren Entfernungen vor. Die geringfügige Verschiebung der Flächen führt an diesen nächstgelegenen Gebäuden zu keinen Veränderungen gegenüber der in der Planfeststellung ermittelten Immissionen.

8 Auswirkungen auf den Grunderwerb

Sowohl die bisher in der Planfeststellung ausgewiesene Fläche BE 6 als auch die neu belegte Fläche liegt vollständig auf dem derzeit noch bahneigenen Grundstück mit den Flurstücksnummer 09080. Die DB Services Immobilien GmbH stimmt im Namen des Eigentümers - DB AG -der geplanten Flächenverschiebung zu. Zusätzliche Grundstücksbetroffenheiten Dritter werden durch die Planänderung nicht ausgelöst.



Grunderwerbsverzeichnis
(ergänzt durch 1. und 2. Änderungsantrag)
Änderung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 auf der
Teilfläche A1

Strecke 4813, ABS/NBS Stuttgart – Augsburg

Stuttgart Hauptbahnhof

Planfeststellungsabschnitt 1.1

von Bau-km -0.4-42.0 bis Bau-km +0.4+32.0

Aufgestellt:
DBProjektBau GmbH,
Niederlassung Südwest
Projektzentrum Stuttgart 1
Wolframstraße 20
70191 Stuttgart

gez. R. Baur

.....
Stuttgart, 04.10.2007

Planfeststellungsbeschluss
vom <u>28. 01. 2005</u>
Nr. <u>59160 Reg-PS 21-PFA 1.1</u>
gültig für die (2) Verordnungs- von Thüringens (V/Vid)
von <u>08. 11. 2007</u>
Nr. <u>59160 Reg-PS 21-PFA 1.1, 2. PA</u>
Erstellt von: <u>R. Baur</u>
Auftraggeber: <u>DB ProjektBau GmbH</u>


Grunderwerbsverzeichnis

Gemeinde : Landeshauptstadt Stuttgart

Stand: 22.07.2002

Gemarkung : Stuttgart

Flst.Nr.	Grundbuch	Bv.Nr.	Flur	Flurstück Nr.	Fläche	Eigentümer	Erwerbflächen			dinglich	vorübergehend	Bemerkung	
							gesamt	klein für Bahnanlage	davon für Anlagen Dritter				
1	2	3	4	5	7	8	9a	9b	9c	9d	9e	11	
1.112	80691	10	000	08080	268,573 81,734	Deutsche Bahn AG <i>Potenzkammer Platz 2</i> Postfach 10 15 53 D-70302 Stuttgart	0	0	0	0	39,216 26,434 27,283	100% Anteil an 20 - Antriebsrolle DB Netz AG, DB Station & Service AG 38,444 m² BG 47,391	
1.113	02050	87	000	08033/008	431	Bay. G. Wohnpark AG Gartenstraße 33 D-70372 Stuttgart Deutsche Bahn AG, Postfach 10 15 53 D-70302 Stuttgart	0	0	0	80	0	128	
1.114	41001	277	000	08027	2.704	Landesanstalt Stuttgart Liegenschaftsamt Gartenstraße 27 D-70372 Stuttgart	0	0	0	239	3	228,1 m² BG 3,4 m² Aufwandskonto	
1.115	00587	1	000	08034/003	357	RWG Eisenwerkstatt GmbH Königsplatz 17 D-70372 Stuttgart	0	0	0	0	0	2	128 - 17 m² Aufwandskonto
1.116	25556	1	000	08034/008	264	GWG Bau- Gartenstraße 27 Postfach 10 15 53 D-70302 Stuttgart	0	0	0	0	45	128 - 45 m² Aufwandskonto	
1.117						Bay. G. Wohnpark AG Gartenstraße 33 D-70372 Stuttgart							



Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung¹

Bezeichnung des Vorhabens: ABS/NBS Stuttgart - Augsburg; Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung; Projekt Stuttgart 21, PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof

Antrag auf Änderung der Planfeststellung für die Baustelleneinrichtungsfläche BE 6 auf der Teilfläche A 1

Nr.	Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch		
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II) ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung beachten und Naturschutzbehörden. beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Bau-einrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II) ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen		
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken		
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.

¹ Die Beantwortung der Fragen 5-7 in Teil B ist dem Vorhabenträger freigestellt, wird jedoch empfohlen. Sofern die Fragen 5-7 nicht beantwortet werden, hat der zuständige Mitarbeiter des EBA die erforderlichen Daten unter Beteiligung der Fachbehörden zu beschaffen, was in der Regel mit einer erheblichen Verzögerung der Antragsbearbeitung verbunden sein dürfte, da dem EBA die flächenspezifischen Daten regelmäßig nicht vorliegen.

Nr.	Fragen:	ja	nein
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

- UVP wird empfohlen. Auf die UVP kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger die Vermeidung von negativen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nachweist. Zuständige Beh. beteiligen.
- Nächste Frage
- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage
- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	---	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ -objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- FFH-Vorprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV)
- Nächste Frage

5b	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationalparks, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ Kernzonen von Biosphärenreservaten oder ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten.
- Nächste Frage

5c	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Biotopen nach § 30 BNatSchG statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, unmittelbar beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage
- Nächste Frage

5d	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
- Nächste Frage

5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
- Nächste Frage

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Sollen einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

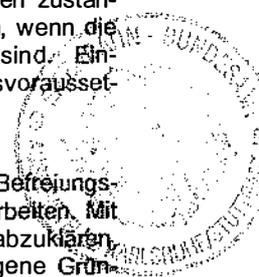
- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

6b	Sollen bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurückgeschnitten werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
- Nächste Frage.

6c	Können durch das Vorhaben besonders bzw. streng geschützte Arten bauzeitlich oder dauerhaft beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Artenschutztafel nach Umweltleitfaden, Teil V, ist vorzulegen. Nächste Frage.
- Nächste Frage.



Nr. Fragen:

Entscheidungsempfehlung (EBA)

6d Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen? ja
nein

→ Sind die betroffenen Arten besonders oder streng geschützt, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
→ Nächste Frage.

6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden? ja
nein

→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.
→ Nächste Frage

6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden? ja
nein

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage
→ Nächste Frage

6g Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet? ja
nein

→ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären
→ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären
→ Nächste Frage
→ Nächste Frage

6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut? ja
nein

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

6i Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt? ja
nein

→ UVP wird empfohlen
→ Nächste Frage



7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7 Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? ja
nein

→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
→ weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Wurde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch den umweltfachlichen Mitarbeiter durchgeführt bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse? ja
nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig und zutreffend ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als umweltfachlicher Mitarbeiter (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt: H. Schenk

[Signature] Stuttgart 23.10.07
Projektleiter Ort Datum

[Signature] Stuttgart 19.10.07
Unterschrift des umweltfachlichen Mitarbeiters Ort Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

.....